
**MERKBLATT ZUR
ERTEILUNG EINER BETRIEBSERLAUBNIS (§ 45 SGB VIII)
FÜR KINDERTAGESEINRICHTUNGEN
NICHT-KOMMUNALER TRÄGER IM STADTGEBIET AUGSBURG**

Für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung (Krippe, Kindergarten, Hort, Haus für Kinder) ist grundsätzlich eine Erlaubnis nach § 45 Abs. 1 SGB VIII erforderlich. Durch diesen Erlaubnisvorbehalt soll sichergestellt werden, dass das Wohl des Kindes in der Einrichtung durch entsprechende Vorkehrungen gewährleistet ist. Dazu zählt insbesondere die Einhaltung von Mindeststandards im pädagogischen Bereich (z. B. Fachpersonal, geeignete Räumlichkeiten) durch den Träger.

Rechtsgrundlage der Betriebserlaubnis

§ 45 Abs.1 Satz 1 SGB VIII legt fest: „Der Träger einer Einrichtung, nach § 45a bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis " (Betriebserlaubnis). Eine Einrichtung wird in § 45a SGB VIII wie folgt definiert: „Eine Einrichtung ist eine auf gewisse Dauer und unter der Verantwortung eines Trägers angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Betreuung [...] sowie Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern [...] außerhalb ihrer Familie.“

Nach § 104 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII handelt ordnungswidrig, wer ohne eine derartige Erlaubnis eine Einrichtung betreibt; dies kann als Ordnungswidrigkeit bzw. als strafbare Handlung geahndet werden.

Bitte nehmen Sie deshalb frühzeitig mit der Erlaubnisbehörde Kontakt auf.

Erlaubnis- und Aufsichtsbehörde bei nicht-kommunalen Einrichtungen

Bei nicht-kommunalen Einrichtungen sind die Kreisverwaltungsbehörden für die Erteilung der Betriebserlaubnis und auch als Aufsicht zuständig. Ihr Ansprechpartner für die Modalitäten beim Betrieb einer Kindertageseinrichtung ist in Augsburg das Amt für Kindertagesbetreuung, Team Freie-Kita-Träger.

Hier werden bereits im Vorfeld die einzelnen Kriterien erörtert und geprüft.

Basis-Voraussetzungen

- Geeignete Räumlichkeiten: Maßgebend sind die Summenraumprogramme des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen. Zudem ist das Vorhandensein einer ausreichend großen Außenspielfläche in unmittelbarer Nähe zur Einrichtung zwingend Voraussetzung.
- Pädagogische Konzeption: Hier müssen die Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit in Übereinstimmung mit dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) genannt und deren Umsetzung in der Praxis dargelegt sein. Wertvolle Hinweise können Ihnen hier die pädagogischen Fachberaterinnen des Amtes für Kinder, Jugend und Familie bzw. der Dachverbände geben.
- Orientierung der Grundhaltung an den Augsburger Leitgedanken zur Kinderbetreuung (aktuell: Kinder unter 3, Integration behinderter Kinder, Multikulturalität, Schulkinder). Auf Anfrage erhalten Sie vom Kompetenzzentrum Familie eine Broschüre zugesandt, worin die Texte der Leitgedanken in kompakter Form dargestellt sind.
- Soziale Integration: Von hohem Stellenwert ist auch die verbindliche Bereitschaft und Zusage des Trägers, sich und die Einrichtung in die soziale Struktur des regionalen Umfeldes einzubinden.
- Ortsbesichtigung: Bei grundsätzlicher Geeignetheit folgt hierauf eine gemeinsame Besichtigung der Räume und der Außenanlagen vor Ort.
- Ergebnis-Erörterung: In einem Auswertungsgespräch verständigen sich Erlaubnisbehörde und

Träger über die wesentlichen Inhalte und ggf. Auflagen im Rahmen einer Betriebserlaubnis.

Antrag

Sind die Basis-Voraussetzungen für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung gegeben, so stellen Sie als (zukünftiger) Träger etwa 3 Monate vor der geplanten Inbetriebnahme beim Amt für Kindertagesbetreuung, Team Freie Kita-Träger einen Antrag auf Betriebserlaubnis. Das notwendige Formular kann unter https://formular-service.augsburg.de/intelli-form/forms/stadt_augsburg/extern/511/extern/511/kita_betriebserlaubnis/index online ausgefüllt werden. Die notwendigen Unterlagen werden dabei abgefragt und können über den Server hochgeladen werden.

Unterlagen zum Antrag

Dem Antrag fügen Sie bitte folgende Unterlagen bei (Abweichungen sind im Einzelfall möglich):

- Grundrisspläne der Einrichtung mit Funktionsbeschreibung der Räume sowie Plan der Außenanlage
- ggf. Miet- oder Pachtvertrag
- pädagogische Konzeption
- Satzung des Trägers (z.B. bei Vereinen)
- Führungszeugnis bei Privatpersonen, die eine Kindertageseinrichtung betreiben wollen
- Führungszeugnis und Ausbildungsnachweis des pädagogischen Personals
- Finanzierungskonzept/Rentabilitätsvorausschau (5-Jahres-Zeitraum)

Stellungnahmen weiterer Fachämter

Als Träger haben Sie stets auch die aktuellen Vorschriften des öffentlichen Gesundheitswesens, der Bauaufsicht und des Brandschutzes zu beachten.

Das Amt für Kindertagesbetreuung fordert von Fachämtern der Stadt Augsburg Stellungnahmen zur geplanten Einrichtung an:

- Gesundheitsamt (Sanitärbereich, Hygienevorschriften)
- Bauordnungsamt (Nutzungsänderung der Räume)
- Amt für Brand- und Katastrophenschutz (vorbeugender Brandschutz: Feuerlöscher, Rettungswege)

Es hat sich als vorteilhaft erwiesen, wenn Träger bzw. Eigentümer des Gebäudes bereits im Vorfeld Kontakt mit den genannten Behörden aufnehmen, damit deren Vorgaben ggf. bei Umbauplanungen bereits frühzeitig Berücksichtigung finden können. Bitte beachten Sie: Gegenüber den anderen Fachämtern besteht jeweils ein separates Verhältniss (z.B. eigener Nutzungsänderungsbescheid mit Auflagen und Rechtsbehelfsbelehrung).

Die Betriebserlaubnis wird regelmäßig erst erteilt, wenn die genannten Stellungnahmen vorliegen und sich aus diesen keine Versagungsgründe ergeben. Liegt sie dem Träger bereits zu einem früheren Zeitpunkt vor, kann eine Betriebsaufnahme dennoch erst erfolgen, wenn sich aus den Auflagen der genannten Fachämter keine Hinderungsgründe ergeben (Vorbehalt).

Zu jeder Kindertageseinrichtung gehört ein Außenbereich, der in seiner Gestaltung auf die Altersgruppen der zu betreuenden Kinder abgestimmt sein muss. Wir empfehlen Ihnen, Spielplatz und -geräte vor Inbetriebnahme und dann regelmäßig durch einen Sachverständigen auf deren Sicherheit überprüfen zu lassen.

Nebenbestimmungen

Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, § 45 Abs. 4 SGB VIII.

Meldepflichten

Der Betrieb einer erlaubnispflichtigen Einrichtung verpflichtet dessen Träger zur Meldung von Daten gem. § 47 SGB VIII. Er hat der Erlaubnisbehörde unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte zu melden (§ 47 SGB VIII). Viele dieser Daten werden Sie uns bereits im Rahmen des Erlaubnisverfahrens übermitteln, soweit sie zu diesem Zeitpunkt schon bekannt sind. Aber auch Änderungen der genannten Daten sowie der Konzeption sind ebenso wie eine evtl. bevorstehende Schließung unverzüglich mitzuteilen.

Die Meldepflicht schafft somit die Grundlage für eine aktualitätsbezogene Prüfung der Einrichtung und eine evtl. gebotene Beratung.

Versicherungsschutz

Der Träger hat in eigener Zuständigkeit für einen ausreichenden Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz Sorge zu tragen.

Vereinbarung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Nach § 8a Abs. 4 SGB VIII hat die Erlaubnisbehörde durch Vereinbarung mit dem Einrichtungsträger sicherzustellen, dass dessen Fachkräfte den gesetzlichen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine erfahrene Fachkraft hinzuziehen.

§ 72a Satz 3 SGB VIII regelt die Pflichten zur Prüfung der Geeignetheit von Fachkräften und anderem Personal anhand der Vorlage von Führungszeugnissen.

Parallel zur Erlaubniserteilung wird deshalb eine Vereinbarung nach den §§ 8a, 72a SGB VIII mit dem Träger abgeschlossen.

Kontrolle

Die Aufsichtsbehörde kann nach § 46 SGB VIII und § 23 AVBayKiBiG örtliche Prüfungen vornehmen (Zutrittsrecht). Diese erstrecken sich jedoch nicht auf Belange der Unfallverhütung im Innen- und Außenbereich und der o.g. Fachämter.

Rücknahme der Betriebserlaubnis

Die erteilte Betriebserlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn die Sicherheit und das Wohl der Kinder nicht mehr gewährleistet sind und die dafür maßgeblichen Tatsachen anderweitig nicht ausgeräumt werden können.

Hinweis

Bedarfsanerkennung und Förderung sind nicht Gegenstand des Betriebserlaubnisverfahrens. Die Prü-

fung der entsprechenden Voraussetzungen muss ggf. separat von Ihnen beantragt werden.

Ansprechpartner

Bei Fragen rund um die Erteilung einer Betriebserlaubnis bei Kindertageseinrichtungen, ebenso wie zur Bedarfsanerkennung und Förderung, wenden Sie sich bitte an das

Amt für Kindertagesbetreuung
Team Freie Kita-Träger (Aufsichtsbehörde)
Hermanstr. 1
86150 Augsburg

E-Mail:

rechtsaufsicht.freie-kitatraeger@augzburg.de

Wir beraten Sie gerne.

Grundlagen der Betriebserlaubnis (§ 45 SGB VIII) für Kindertageseinrichtungen: Übersicht

Basis-Voraussetzungen	Unterlagen zum Antrag	Stellungnahmen Fachämter	Zusätzliche Regelungen
<ul style="list-style-type: none"> ○ Geeignete Räumlichkeiten und Außenspielfläche (Raumprogramm-Empfehlungen!) ○ Entwurf einer pädagogischen Konzeption (BEP!); ausführliche Darstellung im Rahmen eines vorgegebenen Mindestinhalts ○ Orientierung an Augsburger Leitgedanken ○ Bereitschaft zur sozialen Integration ○ Ortsbesichtigung bei grundsätzlicher Geeignetheit; Klärung der weiteren Schritte ○ Ergebnis-Gespräch 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Grundrisspläne mit Funktionsbezeichnung der Räume ○ ggf. Miet- oder Pachtvertrag ○ pädagogische Konzeption (vgl. Basis-Voraussetzungen) ○ ggf. Satzung des Trägers ○ Führungszeugnis des privaten Trägers ○ Führungszeugnis und Ausbildungsnachweis des pädagogischen Personals ○ Finanzierungskonzept / Rentabilitätsvorausschau (5 Jahre) 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Gesundheitsamt (Abt. Kinder- und Jugendgesundheit): Sanitärbereich, Hygienevorschriften ○ Bauordnungsamt: ggf. Nutzungsänderung der Räume (Antrag durch Eigentümer, separates Verfahren) ○ Amt für Brand- und Katastrophenschutz (Abt. Vorbeugender Brandschutz): Feuerlöscher, Rettungsweg ○ Im Einzelfall weitere Fachämter 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Meldepflicht des Trägers nach § 47 SGB VIII ○ Vereinbarung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§§ 8 a, 72 a SGB VIII) ○ Zulässigkeit von Nebenbestimmungen (§ 45 Abs. 4 SGB) <hr/> <p style="text-align: center;">Aufsicht</p> <hr/> <ul style="list-style-type: none"> ○ Örtliche Prüfung durch die Aufsichtsbehörde gem. § 46 SGB VIII ○ Rücknahme bei Gefährdung des Kindeswohls